

**An die
Mitglieder des Innenausschusses**
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2128
VORLAGE

**DER CHEF DER
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

21. Juni 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-50#2022/1-0201 221.28		Rudolf Friedrich rudolf.friedrich@stk.rlp.de	06131 16-4693 06131 16-17-4693
0506-0002#2022/7- 0201 221.1			

Bitte immer angeben!

**Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der
Landesregierung
hier: Entwurf einer Sechzehnten Landesverordnung zur Änderung der
Urlaubsverordnung**
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Sechzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung.

Ich bitte Sie, den Entwurf den Vorsitzenden der Fraktionen zu übermitteln.

Sofern gewünscht, ist der Minister des Innern und für Sport gerne bereit, die geplante Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Sechzehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst geltenden Sonderregelungen zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen nach § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind aktuell bis zum 30. Juni 2022 befristet. Um bei ungewisser Weiterentwicklung des COVID-19 Infektionsgeschehens und dadurch möglicherweise bedingter kurzfristiger Änderungen bestehender Pflegearrangements die häusliche Versorgung aufrechtzuerhalten, werden die Regelungen mit Artikel 2 Nr. 3b und Artikel 2a des Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) vom (BGBl. I S.)¹ bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Damit die für den Beamtenbereich geregelten Freistellungsmöglichkeiten zur Akutpflege ebenfalls weiterhin bis zum Jahresende zur Anwendung kommen können, bedarf es einer Änderung des § 31 a Abs. 2 der Urlaubsverordnung (UrIVO).

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf trägt dem unter A. aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderungen sind im Wesentlichen kostenneutral. Die zeitlich befristete Ausweitung des Urlaubs zur Bewältigung akuter Pflegesituationen im Zusammenhang mit der

¹ Daten werden nach Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes ergänzt.

COVID-19-Pandemie kann in der Regel durch bestehende Vertretungsregelungen aufgefangen werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Sechzehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung
Vom**

Aufgrund des § 79 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 637), BS 2030-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2022 (GVBl. S. 133), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 31 a Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Die Sonderregelungen zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen nach § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind aktuell bis zum 30. Juni 2022 befristet. Aufgrund der ungewissen Weiterentwicklung des COVID-19 Infektionsgeschehens und dadurch möglicherweise bedingter kurzfristiger Änderungen bestehender Pflegearrangements zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung wird die Geltungsdauer dieser Regelungen mit Artikel 2 Nr. 3b und Artikel 2a des Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) vom (BGBl. I S.)² bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Bestimmungen gelten allerdings nur für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und nicht für den Beamtenbereich.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die entsprechende beamtenrechtliche Sonderregelung für pandemiebedingte Akutpflegefälle in § 31 a Abs. 2 der Urlaubsverordnung (UrlVO) ebenfalls um sechs Monate verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die zeitlich befristete Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zur Bewältigung akut auftretender Pflegesituationen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kann in der Regel durch bestehende Vertretungsregelungen aufgefangen werden, sodass die Änderungen im Wesentlichen kostenneutral sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

Gender-Mainstreaming

Der Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreamings Rechnung.

² Daten werden nach Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes ergänzt.

Demografischer Wandel

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Mittelstandsverträglichkeit

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Mit § 31 a Abs. 2 UrlVO sind die für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst geltenden pandemiebedingten Sonderregelungen zur Akutpflege gemäß § 9 Abs. 1 PflegeZG in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d SGB XI wirkungsgleich für den Beamtenbereich übernommen worden. Die Bestimmungen waren bislang bis zum 30. Juni 2022 befristet. Aufgrund der ungewissen Weiterentwicklung des COVID-19 Infektionsgeschehens hat der Bundesgesetzgeber die Geltungsdauer des § 9 Abs. 1 PflegeZG mit Artikel 2a des Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) vom (BGBl. I S.)³ vorsorglich bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die damit korrespondierende Regelung zum Pflegeunterstützungsgeld in § 150 Abs. 5 d SGB XI findet nach § 150 Abs. 6 SGB XI ebenfalls für weitere sechs Monate Anwendung.

Die Änderung des § 31 a Abs. 2 UrlVO stellt sicher, dass die erweiterten Freistellungsmöglichkeiten zur Bewältigung akut auftretender Pflegesituationen auch den Beamtinnen und Beamten bis zum 31. Dezember 2022 zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

³ Daten werden nach Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes ergänzt.